

flächendeckende Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Bestandsanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten) ausgesetzt! *1)

WIE KÖNNEN DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UND DER ZV OBERE BILLE KOOPERIEREN?

Den öffentlichen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, also die verbleibende Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal in der Straße, muss der ZV ebenfalls auf Dichtheit gemäß DIN 1986 Teil 30 prüfen. In vielen Fällen bietet sich eine zusammenhängende Durchführung der Dichtheitsprüfung mit den Grundstückseigentümern an, nicht zuletzt auch um die Kosten für Grundstückseigentümer und ZV zu minimieren. Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich die Zustimmung der Grundstückseigentümer.

Der ZV strebt deshalb – in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn – eine gemeinsame Umsetzung der Dichtheitsprüfung mit den Grundstückseigentümern an. Zur Festlegung der Vorgehensweise und der zeitlichen Reihenfolge der Dichtheitsprüfung innerhalb der Gemeinden erarbeitet der ZV ein Konzept, das auf einer Beurteilung der potenziellen Umweltgefährdung, die durch Undichtigkeiten entstehen können, basiert.

WIR KOMMEN AUF SIE ZU!

Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie als Grundstückseigentümer grundlegende Informationen über die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1986 Teil 30. Für Sie heißt es zunächst jedoch Ruhe bewahren und keine voreiligen Entscheidungen treffen. Sobald die Erarbeitung der Vorgehensweise für eine gemeinsame Umsetzung mit dem ZV abgeschlossen ist, werden wir Sie weiter informieren.

*1) Die DIN 1986 Teil 30 wurde mit Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 05.10.2010 mit den in dieser Broschüre abgedruckten abweichenden Fristen als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführt.

Für ein persönliches Gespräch zu diesem und zu weiteren Themen stehen wir Ihnen in den Kundenbüros des ZV (Poststraße 11 in Trittau) zu folgenden Öffnungszeiten gern zur Verfügung:

Mo. 7.00 bis 12.30 Uhr

Di. + Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr

Do. 15.00 bis 18.30 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten auch nach Vereinbarung.

So finden Sie zu uns

ZV OBERE BILLE

Adresse: Poststraße 11, 22946 Trittau

Postfach: Postfach 11 24, 22942 Trittau

Telefon: 04154 - 79559-0

Fax: 04154 - 79559-60

E-Mail: info.obere-bille@trittau.de

Homepage: www.zv-obere-bille.de



IST IHRE LEITUNG NOCH DICHT?

**Informationen zur
Dichtheitsprüfung von
bestehenden
Grundstücksentwässerungs-
anlagen**

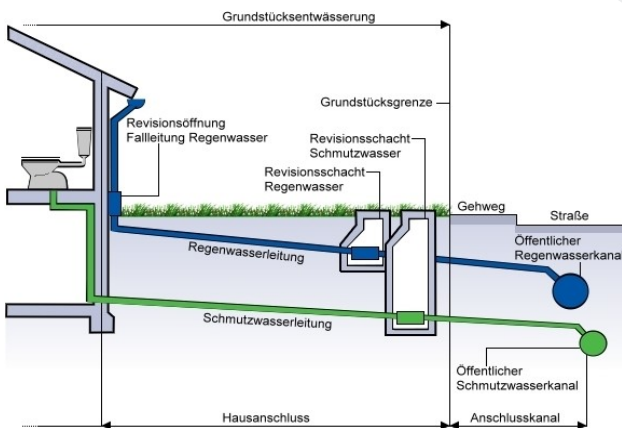


INFORMATIONEN ZUR DICHTHEITSPRÜFUNG VON BESTEHENDEN GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Die Abwasserentsorgung in unseren Städten und Gemeinden nehmen wir in den meisten Fällen erst dann wahr, wenn es zu Störungen kommt. Die Gründe für solche Störungen liegen häufig nicht beim Abwasserentsorger, sondern befinden sich auf privatem Grund. In Deutschland stehen rund 515.000 km Kanalnetz auf öffentlichem Grund ca. 1–1,3 Millionen km Kanalnetz auf Privatgrund gegenüber.

Für den öffentlichen Bereich hat der ZV Obere Bille (ZV) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für Ihre Gemeinde übernommen. Die Zuständigkeit des ZV für die öffentlichen Entwässerungsanlagen endet jedoch an der Grundstücksgrenze. Für alle sich auf dem Privatgrundstück befindlichen Anlagen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich!

Eine Grundstücksentwässerungsanlage dient dem Sammeln, dem Fortleiten bzw. dem Behandeln von Schmutz- und Niederschlagswasser. Sie umfasst alle abwassertechnischen Anlagen wie u.a. Rohre, Schächte und Abscheider.



RECHTSGRUNDLAGEN

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Gesetzgebung des Bundes liefert den rechtlichen Rahmen für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen. § 18b des WHG legt fest, dass alle Abwasseranlagen nach den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu errichten und zu betreiben sind. Als „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ gelten technische Bestimmungen wie DIN - Normen, und somit auch DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke– Instandhaltung“ aus dem Jahr 2003.

§ DIN 1986 Teil 30 fordert die Überprüfung der Dichtheit von bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Grundstückseigentümer zur Vorbeugung von negativen Umweltauswirkungen durch ins Erdreich eindringendes Abwasser.

Die definierten Umweltschutzziele sind hierbei insbesondere der Grundwasser- und Bodenschutz, die Vermeidung von Fremdwasserzuflüssen, sowie Fehleinleitungen in das Kanalnetz.

WIE IST DIE ÜBERPRÜFUNG PRIVATER KANÄLE DURCHFÜHREN/ WER DARF PRÜFEN?

Zur Überprüfung der Dichtheit sind zwei Prüfverfahren zulässig: eine optische Inspektion mittels Kanalfernsehkamera oder eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und dem ZV vorzulegen. Danach muss die Anlage alle 30 Jahre *¹⁾ erneut auf ihre Dichtheit überprüft werden.

Prüfberechtigt sind Fachbetriebe mit sachkundigem Personal, die im Besitz eines entsprechenden Gütenachweises einer Zertifizierungsorganisation sind. Eine Liste zertifizierter Fachbetriebe finden Sie auf unserer Internetseite. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

WAS IST ZU TUN, WENN LEITUNGEN UNDICHT SIND?

Undichtigkeiten bei Entwässerungsanlagen können verschiedene Ursachen haben. Häufige Schadensbilder sind Lageabweichungen, Risse bis zum Totalschaden sowie Abflusshindernisse. Das Alter der Kanäle, der Einwuchs von Wurzeln (siehe Abbildung), sowie die Absenkung des Erdreiches können Ursachen hierfür sein.

Werden bei der Dichtheitsprüfung Undichtheiten oder Schäden festgestellt, die zur Beeinträchtigung der Betriebsbedingun-



gen, der Standsicherheit und der Umwelt führen, so muss der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich eine Sanierung durchführen lassen. Hierzu gibt es - jeweils in Abhängigkeit vom festgestellten Schaden - verschiedene Sanierungsverfahren; vom kompletten Austausch von Leitungen bis zur Innensanierung, bei denen ein Aufgraben der Leitung vermieden wird.

BIS WANN MUSS MEINE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE ÜBERPRÜFT WERDEN?

Gemäß Erlass des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein vom 30.11.2022 wird die